jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/4 87/11/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Für die nach § 73 Abs 2 KFG festzusetzende Zeit ist allein die Prognose über den voraussichtlichen ZEITPUNKT des Wiedereintrittes der Verkehrszuverlässigkeit maßgebend. Dem widerspräche die Festsetzung einer abstrakten Entziehungsdauer, die im Zeitablauf hinsichtlich ihres Beginnes und ihres Endes entsprechend vorgenommenen "Einrechnungen" oder "Anrechnungen" (z. B. der Zeit zwischen vorläufiger Abnahme des Führerscheines und Beginn der Entziehungsmaßnahme) verschiebbar wäre (Hinweis auf E 5.3.1986, 84/11/0320).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110164.X05

Im RIS seit

07.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at